

IMPfung GEGEN FSME - ZECKENSCHUTZIMPfung

DIE ERKRANKUNGEN:

FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) wird durch Viren hervorgerufen und durch Zecken übertragen. Bei etwa 30% der Infizierten kommt es zu grippeähnlichen Symptomen, etwa 10% der Infizierten entwickeln eine schwere Erkrankung in Sinne einer Gehirnhaut- oder Gehirnentzündung. Bleibende Folgen können u. a. Lähmungen, Bewusstseinsstörungen bis zum Koma und lang andauernde Kopfschmerzen sein. Bei etwa 1% der schwer Erkrankten führt die Erkrankung zum Tod. Eine spezifische Therapie gibt es nicht. Die Impfung ist der einzige zuverlässige Schutz vor FSME.

Zecken halten sich bevorzugt in Wäldern in nicht zu trockenen Lagen, in hohem Gras und Gebüsch sowie in losem Laub auf. Personen, die sich durch Ihren Beruf oder ihre Freizeitaktivitäten viel in der freien Natur aufhalten, sind besonders gefährdet. In Österreich wurden zuletzt jährlich immer etwa 100 schwere FSME Erkrankungen verzeichnet. In den Jahren 2017 und 2018 ist es allerdings zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen gekommen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern war Oberösterreich besonders stark betroffen. Deshalb wird die FSME-Impfung in Oberösterreich als FSME-Hochrisikogebiet allgemein empfohlen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR IMPfung:

Impfstoffe:

Geimpft wird mit folgenden inaktivierten Virusimpfstoffen:

FSME-IMMUN 0,25 ml Junior: für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

FSME-IMMUN 0,5 ml Erwachsene: für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Impfschema:

Die Impfung gegen die durch Zeckenstich übertragene Hirnhautentzündung ist ab dem 1. Lebensjahr möglich und besteht aus **drei Teilimpfungen**, wobei ein Impfschutz bereits nach zwei Teilimpfungen erreicht wird. Für den Langzeitschutz bis zur nächsten Auffrischungsimpfung ist eine dritte Teilimpfung notwendig.

Nach der ersten Teilimpfung hat die zweite etwa 1-3 Monate und die dritte innerhalb von 5-12 Monaten nach der vorangegangenen Teilimpfung zu erfolgen. Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes sind **regelmäßige Auffrischungsimpfungen** empfohlen.

Die **erste Auffrischungsimpfung ist nach drei Jahren** erforderlich. Der Impfausschuss des Obersten Sanitätsrates empfiehlt, **alle weiteren Auffrischungsimpfungen im 5-Jahres-Intervall durchzuführen, um den Impfschutz aufrecht zu erhalten**. Dies gilt nur für Impflinge bis zum 60. Lebensjahr. **Ältere Personen sind im 3-Jahres-Intervall aufzufrischen**. Da der Impfschutz möglichst schon am Beginn der saisonalen Zeckenaktivität bestehen soll, liegt der bevorzugte Impftermin für die 1. und 2. Teilimpfung in der kalten Jahreszeit.

Abwicklung der Impfung:

Die Schutzimpfungen für 2020 können bei den Amtsärzt/-innen der Bezirksverwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden. Anmeldungen dazu werden von den Bezirkshauptmannschaften sowie den Gesundheitsämtern der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels entgegengenommen, wo auch die Impftermine bekannt gegeben werden bzw. zu erfragen sind. Grundsätzlich wird die Zeckenschutzimpfung aber von allen niedergelassenen Ärzt/-innen das ganze Jahr über angeboten.

Kosten der Impfung:

Für jede Teilimpfung sind folgende Beträge zu bezahlen:

- für Kinder bzw. Jugendliche **bis zum vollendeten 15. Lebensjahr** **13,70 Euro**
(nur Impfstoffkosten)
- für Jugendliche **zwischen vollendetem 15. und 16. Lebensjahr** **15,70 Euro**
(Impfstoffkosten + Arzthonorar)
- für Jugendliche und Erwachsene **ab dem vollend. 16. Lebensjahr** **18,50 Euro**
(Impfstoffkosten + Arzthonorar)

Aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22.3.1983, BGBl. Nr. 217/1983, erhalten Personen, die gesetzlich krankenversichert oder als Angehörige anspruchsberechtigt sind und denen die Kosten nicht vom zuständigen Unfallversicherungsträger (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen-LW) im Rahmen der Unfallverhütung ersetzt werden, vom zuständigen Krankenversicherungsträger einen Kostenzuschuss (z.B. von der Österreichischen Gesundheitskasse 4,00 Euro pro Impfung).

Personen, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, erhalten diesen Zuschuss von dem nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuständigen Krankenversicherungsträger.

Für **Kinder**, deren Teilnahme im Rahmen der öffentlichen Schutzimpfung erfolgt, gilt folgende **Sonderregelung**:

- a) **Das Arzthonorar übernimmt** für alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (jüngere Kinder werden nicht geimpft) **bis zum vollendeten 15. Lebensjahr das Land.**
- b) **Ab dem dritten und allen weiteren unversorgten Kindern, werden das Arzthonorar UND die Impfstoffkosten vom Land OÖ übernommen**, soweit sie durch die Kostenzuschüsse der Krankenversicherungsträger nicht gedeckt werden und sich das erste und zweite Kind der Schutzimpfung bereits unterzogen haben. Für jedes Kind, welches die Voraussetzung auf Kostenübernahme erfüllt, sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde für **jede Schutzimpfung 4,00 Euro** zu erlegen. Die **Rückerstattung** dieser Beträge erfolgt auf Antrag durch jenen **Krankenversicherungsträger**, bei welchem das Kind mitversichert ist.

Wenn Sie oder Ihre Angehörigen an der Zeckenschutzimpfung des öffentlichen Gesundheitsdienstes teilnehmen wollen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder an die Gesundheitsämter der Statutarstädte Linz, Steyr oder Wels, wo man Ihnen auch für einschlägige Fragen zur Verfügung steht.

Zum verwendeten Impfstoff beachten Sie bitte die beigelegte Gebrauchsinformation!

Für die OÖ Landesregierung
Dr. Georg Palmisano
Landessanitätsdirektor